

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Frau/Herrn

.....,
(Vorname, Nachname, Titel)

im nachfolgenden Mediatorin/Mediator genannt, und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, im nachfolgenden Sozialministeriumservice genannt.

Die Mediatorin/der Mediator verpflichtet sich, Mediation im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach §§ 14 ff Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005) gemäß den Bestimmungen der dazu ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) durchzuführen.

Die Mediatorin/der Mediator verpflichtet sich, den Mediand/innen über die in der oa. Richtlinie genannten Honorarsätze hinaus kein weiteres Honorar in Rechnung zu stellen und die Mediand/innen darüber aufzuklären, dass eine Kostenübernahme durch das Sozialministeriumservice mit maximal 10 Stunden, in Fällen einer möglichen Verbandsklage gemäß § 13 BGStG mit maximal 20 Stunden begrenzt ist.

Die Mediatorin/der Mediator erklärt, eingetragene Mediatorin/eingetragener Mediator im Sinne des Bundesgesetzes über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003) zu sein.

Die Mediatorin/der Mediator erklärt, über Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Mediation in Fällen der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu verfügen und für den konkreten Einzelfall die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Die Mediatorin/der Mediator nimmt zur Kenntnis, dass eine Mediation in Angelegenheiten des Dienstrechtes des Bundes dann nicht unter die Bestimmungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes fällt, wenn es sich um dienstrechtliche Ansprüche handelt, die nicht vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden können.

Die Mediatorin/der Mediator verpflichtet sich, sich an die vom Netzwerk Mediation ausgearbeiteten Ethikrichtlinien zu halten und sich von 20 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren fortzubilden und dies dem Sozialministeriumservice bei der Verlängerung auf Aufrechterhaltung auf der Liste beim Sozialministeriumservice nachzuweisen (§ 20 ZivMediatG).

Als Fortbildung zählen die Teilnahme an Fachseminaren, Workshops, Fallanalysen, berufs begleitende Supervision im Bereich der Behindertengleichstellung. Eigene Lehrtätigkeit gilt nicht als Fortbildung. Absolvierte Fortbildungen vor dem Jahre 2011 werden nicht berücksichtigt.

Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung können frühestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer gestellt werden (das jeweilige Datum ist in der Liste bei jeder/m Mediator/Mediatorin ersichtlich). Früher gestellte Anträge auf Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung der Eintragung können nicht berücksichtigt werden. Wenn kein Antrag auf Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung der Eintragung gestellt wird, endet die Eintragung automatisch und der/die Mediator/Mediatorin wird auf der Liste beim Sozialministeriumservice gelöscht.

Mediatorinnen/Meditatoren, die Bedienstete des Bundes sind, verpflichten sich, eine Qualifizierung der Mediationstätigkeit als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit und allfällige daraus resultierende dienst- oder besoldungsrechtliche Konsequenzen mit ihrer Dienstbehörde vorweg abzuklären und eine Kostennote nur auf Grundlage des Ergebnisses dieser Abklärung zu legen.

Diese Vereinbarung ist ab dem Datum der Letztunterfertigung auf fünf Jahre befristet.

Sozialministeriumservice

Mediatorin/Mediator

.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift

Die Mediatorin/der Mediator ist mit der automationsunterstützten Verwendung ihrer/seiner Daten für die Liste der Mediator/innen einverstanden:

.....
Datum, Unterschrift